

ICS 03.080.30

Betreuung unterstützungsbedürftiger Menschen durch im Haushalt wohnende Betreuungskräfte aus dem Ausland – Anforderungen an Vermittler, Dienstleistungserbringer und Betreuungskräfte

Caregiving for people in need of support through live-in caregivers from foreign countries – Requirements for brokers, service providers and caregivers

Prise en charge des personnes ayant besoin de soutien par le personnel soignant étranger vivant dans le ménage -

Exigences pour les intermédiaires, les prestataires de services et le personnel soignant

Gesamtumfang 35 Seiten

Dieses Dokument wurde durch die im Vorwort genannten Verfasser erarbeitet und verabschiedet.

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich.....	8
2 Normative Verweisungen	8
3 Begriffe	9
4 Anforderungen an Betreuungskräfte.....	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Alter und gesundheitliche Eignung.....	12
4.3 Sprachkenntnisse	12
4.4 Personale Kompetenzen	13
4.5 Sozial-kommunikative Kompetenzen.....	13
4.6 Handlungskompetenzen	13
4.7 Betreuungsbezogenes Grundlagenwissen	13
5 Anforderungen an den Einsatz und den Einsatzort	14
5.1 Allgemeines	14
5.2 Wohnraum der Betreuungskraft und Ausstattung	14
5.3 Zugang zu sanitären Anlagen und zur Küche	14
5.4 Verfügbarkeit finanzieller Mittel.....	14
5.5 Verfügbarkeit von Arbeitsmitteln	15
5.6 Verfügbarkeit von Transportmöglichkeiten	15
5.7 Schutz der körperlichen Unversehrtheit.....	15
5.8 Benennung einer Kontaktperson	15
6 Anforderungen an Vermittler von Betreuung im häuslichen Umfeld	15
6.1 Allgemeines	15
6.2 Allgemeine Anforderungen an alle Vermittler	15
6.2.1 Vermittlereigenschaft.....	15
6.2.2 Datenschutz	16
6.2.3 Informationsbereitstellung in Werbeauftritten und in der Beratung	16
6.2.4 Art der Informationsaufbereitung und Aktualität	19
6.2.5 Erfassung des Betreuungs- und Pflegebedarfs und der Anforderungen an die Betreuungskraft.....	19
6.2.6 Verifikation des Betreuungs- und Pflegebedarfs durch eine examinierte Pflegefachkraft	20
6.2.7 Eignungsbeurteilung von Betreuungskräften durch den Vermittler	20
6.2.8 Vorstellung von Betreuungskräften bei Verbrauchern.....	20
6.2.9 Vertragsabwicklung.....	21
6.2.10 Anreise der Betreuungskraft und koordinierte Einführung in die Betreuungssituation.....	22
6.2.11 Aufgaben des Vermittlers nach Vermittlung eines Dienstleistungsvertrages.....	22
6.2.12 Anforderungen an die Qualitätssicherung	22
6.3 Spezielle Anforderungen an Vermittler von Dienstleistungserbringern mit nicht selbstständigen Betreuungskräften	23
6.3.1 Allgemeines	23
6.3.2 Vereinbarung zwischen Verbraucher und Vermittler	23
6.3.3 Auswahl und Auditierung von Dienstleistungserbringern	24
6.3.4 Kooperation zwischen Dienstleistungserbringer und Vermittler	25
6.3.5 Informationsbereitstellung über den Dienstleistungserbringer.....	26

6.4	Spezielle Anforderungen an Vermittler von gewerblich selbstständigen Betreuungskräften.....	26
6.4.1	Allgemeines	26
6.4.2	Anforderungen an Formalien	26
6.4.3	Anforderungen an die Anwerbung von Betreuungskräften.....	27
7	Anforderungen an Dienstleistungserbringer von Betreuung im häuslichen Umfeld	28
7.1	Allgemeines	28
7.2	Anforderungen an ausländische Dienstleistungserbringer mit nicht selbstständigen Betreuungskräften.....	28
7.2.1	Kommunikation und Erreichbarkeit	28
7.2.2	Eignungsbeurteilung von Betreuungskräften und Vorstellung bei Verbrauchern.....	29
7.2.3	Aufgaben des Dienstleistungserbringers nach Betreuungsbeginn.....	30
7.2.4	Anforderungen an Formalien	31
7.3	Anforderungen an direktvermittelnde Dienstleistungserbringer, die ohne Vermittler auftreten und die Dienstleistung mit im Ausland nicht selbstständigen Betreuungskräften erbringen.....	31
7.4	Anforderungen an gewerblich selbstständige Betreuungskräfte	31
7.5	Anforderungen an den Dienstleistungsvertrag.....	32
7.5.1	Allgemeines	32
7.5.2	Allgemeine Qualitätsmerkmale der Vereinbarung über die Dienstleistungserbringung.....	32
7.5.3	Spezielle Qualitätsmerkmale der Vereinbarung über die Dienstleistungserbringung bei im Ausland nicht selbstständigen Betreuungskräften	33
7.5.4	Spezielle Qualitätsmerkmale der Vereinbarung über die Dienstleistungserbringung bei gewerblich selbstständigen Betreuungskräften.....	33
	Literaturhinweise.....	35

Vorwort

Diese DIN SPEC wurde nach dem PAS-Verfahren erarbeitet. Die Erarbeitung von DIN SPEC nach dem PAS-Verfahren erfolgt in DIN SPEC (PAS)-Konsortien und nicht zwingend unter Einbeziehung aller interessierten Kreise.

Die Erarbeitung und Verabschiedung des Dokumentes erfolgten durch die nachfolgend genannten Initiator(en) und Verfasser:

- mecasa GmbH (Initiatorin)
Oliver Weiss
- Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V. (BIVA)
Corinna Schroth
- DIN-Verbraucherrat
Natalie Tang
- FELS Rechtsanwälte
Dr. Tobias Liebau
- Freie Gesundheits-/Pflegewissenschaftlerin
Andrea von der Malsburg
- Hausengel Holding AG
Juliane Bohl
Simon Wenz
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Europa
Prof. Dr. Sven Mertens
- Hochschule für Gesundheit Bochum
Prof. Dr. Tanja Segmüller
- Kuratorium Deutsche Altershilfe
Christian Heerdt
- Pflege zu Hause Küffel GmbH
Markus Küffel
- Stiftung Warentest
Katrin Andruschow
- WIR! Stiftung pflegender Angehöriger
Brigitte Bührlen

Für dieses Thema bestehen derzeit keine Normen im Deutschen Normenwerk.

DIN SPEC (PAS) sind nicht Teil des Deutschen Normenwerks.

Für diese DIN SPEC (PAS) wurde kein Entwurf veröffentlicht.

Trotz großer Anstrengungen zur Sicherstellung der Korrektheit, Verlässlichkeit und Präzision technischer und nicht-technischer Beschreibungen kann das DIN SPEC (PAS)-Konsortium weder eine explizite noch eine implizite Gewährleistung für die Korrektheit des Dokumentes übernehmen. Die Anwendung dieses Dokuments geschieht in dem Bewusstsein, dass das DIN SPEC (PAS)-Konsortium für Schäden oder Verluste jeglicher Art nicht haftbar gemacht werden kann. Die Anwendung der vorliegenden DIN SPEC (PAS) entbindet den Nutzer nicht von der Verantwortung für eigenes Handeln und geschieht damit auf eigene Gefahr.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokumentes Patentrechte berühren können. DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Die kostenfreie Bereitstellung dieses Dokuments als PDF-Version über den Beuth WebShop wurde im Vorfeld finanziert.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

Einleitung

Unsere Gesellschaft ist durch eine steigende Lebenserwartung und den Wunsch nach größtmöglicher Selbstbestimmung – auch bei vorliegender Unterstützungsbedürftigkeit – geprägt. In diesem Zusammenhang spielt die Versorgung unterstützungsbedürftiger Menschen in deren eigenem Zuhause eine zentrale Rolle. Einen Großteil der Verantwortung tragen hierbei Einrichtungen der ambulanten Pflege sowie pflegende Angehörige, Freunde und Bekannte.

Im Zuge der Erweiterung des Europäischen Binnenmarktes kam in den letzten Jahrzehnten eine weitere Versorgungsform hinzu: die Betreuung und Pflege durch ausländische Hilfskräfte. Diese Form der Versorgung ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments immer wieder intensiver Kritik ausgesetzt: Die Betreuungskräfte würden menschenunwürdig behandelt, schwarz beschäftigt und die Betreuten würden der Gefahr unkundiger Behandlungen und Misshandlungen ausgesetzt. Diese Kritik ist teilweise berechtigt, faktisch ist diese Versorgungsform nicht mehr weg zu denken und hat sich zur unverzichtbaren „dritten Säule“ des deutschen Pflegesystems entwickelt. Eine Vielzahl von Anbietern aus dem In- und Ausland arbeiten in einem beachtlich großen Markt, der durch erhebliche Qualitätsunterschiede und mangelnde Transparenz für den Verbraucher gekennzeichnet ist.

Im Kontext dessen besteht das Ziel dieses Dokuments darin, Anforderungen und Mechanismen festzulegen, die allen Marktteilnehmern Orientierung bieten und bei erfolgreicher Anwendung zu einer höheren Versorgungsqualität, faireren Arbeitsbedingungen und zu mehr Transparenz führen. In den folgenden Kapiteln werden daher Anforderungen an die unterschiedlichen Beteiligten und an deren Zusammenwirken festgelegt.

Dieses Dokument gliedert sich in vier Teilbereiche:

- Anforderungen an Betreuungskräfte;
- Anforderungen an den Einsatz und den Einsatzort;
- Anforderungen an Vermittler von Betreuung im häuslichen Umfeld;
- Anforderungen an Dienstleistungserbringer von Betreuung im häuslichen Umfeld.

Die Beziehung der Beteiligten zeigt Bild 1.

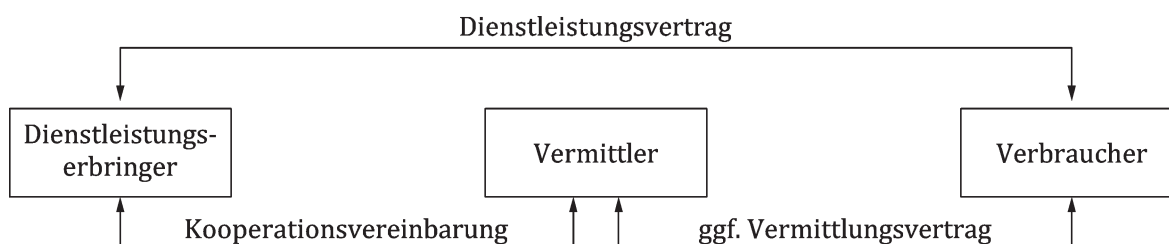


Bild 1 — Schaubild Leistungsbeziehungen

Zu betrieblichen Sicherheitsanforderungen existieren nationale und europäische Vorschriften und Regelungen. Für Arbeitsplätze in Deutschland liegt es in der Verantwortung der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche nationalen und europäischen Vorschriften und Regelungen insbesondere im Bereich des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu beachten sind.

Für Pflege- und Gesundheitsdienstleistungen sind insbesondere folgende Dokumente des Vorschriften- und Regelwerks relevant:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG);
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV);
- Biostoffverordnung (BioStoffV);
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV);
- Infektionsschutzgesetz (IfSG);
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV);
- TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege.

Soweit im Dokument nach „Inland“ und „Ausland“ bzw. nach „Deutschland“ und „Herkunftsland“ unterschieden wird, ist damit keine Diskriminierung der Nationalität verbunden. Vielmehr ist eine solche Unterscheidung Ausdruck der geltenden Rechtslage.

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Dokument personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen, Männer und Divers beziehen, generell nur in der männlichen Form angeführt. Dabei handelt es sich jedoch keinesfalls um Diskriminierung. Vielmehr sind diese Formulierungen als geschlechtsneutral zu verstehen.

1 Anwendungsbereich

Dieses Dokument legt Anforderungen an Vermittler, Dienstleistungserbringer und Betreuungskräfte sowie an die Betreuung unterstützungsbedürftiger Menschen durch im Haushalt wohnende Betreuungskräfte aus dem Ausland fest. Das Dokument dient zur Schaffung von Transparenz und zur Qualitätssicherung für Verbraucher.

Dieses Dokument ist nicht anzuwenden für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist¹

Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 8 u. Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist²

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493) geändert worden ist³

Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist⁴

Vierte Pflegearbeitsbedingungenverordnung (PflegeArbbV) vom 22. April 2020 (BAnz AT 28.04.2020 V2)⁵

Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist⁶

Sozialgesetzbuch (SGB IV) — Viertes Buch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 310 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist⁷

Sozialgesetzbuch (SGB XI) — Elftes Buch — Soziale Pflegeversicherung — (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist⁸

¹ Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/aentg_2009/

² Verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/>

³ Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/a_g/

⁴ Verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/milog/>

⁵ Verfügbar unter: http://service.juris.de/pflegearbbv_4/index.html

⁶ Verfügbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/>

⁷ Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/

⁸ Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

DIN und DKE stellen terminologische Datenbanken für die Verwendung in der Normung unter den folgenden Adressen bereit:

- DIN-TERMinologieportal: verfügbar unter <https://www.din.de/go/din-term/>
- DKE-IEV: verfügbar unter <http://www.dke.de/DKE-IEV>

3.1

Betreuung im häuslichen Umfeld

Versorgungsform, bei der Betreuungskräfte (aus dem Ausland) mit unterstützungsbedürftigen Personen gemeinsam in einem Haushalt wohnen, um diese im Alltag zu unterstützen und umfasst typischerweise Tätigkeiten der Haushaltsführung, Alltagsbegleitung und Grundpflege

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Autoren dieses Dokuments distanzieren sich von der umgangssprachlichen Bezeichnung „24 h-Pflege“ und ihrer Abwandlungen, da es sich bei der in diesem Dokument festgelegten Dienstleistung weder um Pflege i. S. v. Behandlungspflege noch um eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung handelt.

3.2

Verbraucher

natürliche Person, die sich über Vermittlungs- und/oder Betreuungsdienstleistungen im Kontext der Betreuung im häuslichen Umfeld informiert, diese nachfragt oder auf Grundlage eines Vertragsabschlusses entgeltlich in Anspruch nimmt

3.3

Betreuungskraft

natürliche Person, die als Mitarbeiter eines Dienstleistungserbringers oder als selbstständiger Dienstleistungserbringer betreuungsbedürftige Personen in deren häuslichem Umfeld versorgt, und i. d. R. über keine anerkannte Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) verfügt

Anmerkung 1 zum Begriff: In der Sozialwissenschaft oft als „Live-in“ und vom Bundessozialgericht als „hauswirtschaftlicher Familienbetreuer“ bezeichnet.

Anmerkung 2 zum Begriff: In der Regel handelt es sich um eine informelle Pflegeperson (ugs. auch „Laienpflegekraft“), die ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Erfahrung erworben hat. Es handelt es sich um keine geschützte Berufsbezeichnung.

3.4

Vermittler

juristische oder natürliche Person, die Verbrauchern (grenzüberschreitend) Betreuungsdienstleistungen vermittelt. Im Sinne dieses Dokuments sind auch Pflegedienste Vermittler, die Betreuungskräfte für die Betreuung im häuslichen Umfeld in Privathaushalten einsetzen

Anmerkung 1 zum Begriff: Für Vermittler bestehen derzeit keinerlei Zulassungsbeschränkungen. Bei dem Vermittler handelt es sich um keine geschützte Berufsbezeichnung.

3.5

Dienstleistungserbringer

juristische oder natürliche Person, die eine oder mehrere der folgenden Ausprägungen annimmt:

- a) Unternehmen mit Firmensitz in einem anderen EU-Staat, die nicht selbstständige Mitarbeiter nach Deutschland entsenden;
- b) Unternehmen mit Firmensitz in einem anderen EU-Staat, die Auftragnehmer nach Deutschland entsenden;

Anmerkung 1 zum Begriff: Als Beispiel ist hier der polnische Zivilvertrag zu nennen, für den Sozialversicherungspflicht besteht.

- c) Unternehmen mit Firmensitz in einem anderen EU-Staat, deren nicht selbstständige Mitarbeiter/Auftragnehmer gewöhnlich in zwei oder mehr EU-Staaten tätig sind;

Anmerkung 2 zum Begriff: Als nicht-selbstständige Mitarbeiter sind die unter 3.5 a) genannten Personen und als Auftragnehmer die unter 3.5 b) genannten Personen zu verstehen.

- d) Selbstständige (aus dem Ausland), die entweder ein Gewerbe in einem anderen EU-Staat unterhalten und sich selbst entsenden oder ein Gewerbe in Deutschland betreiben;
- e) Unternehmen mit inländischem Firmensitz, die die Dienstleistung in Deutschland mit in Deutschland abhängig Beschäftigten (aus dem Ausland) erbringen;
- f) Betreuungsbedürftige Person oder eine dieser nahestehende Person, die eine Betreuungskraft selbst als Arbeitgeber abhängig beschäftigt

3.6
direktvermittelnder Dienstleistungserbringer
juristische oder natürliche Person mit Sitz im In- oder Ausland, die Vermittler- und Dienstleistungserbringerfunktion in sich vereint

Anmerkung 1 zum Begriff: Dies sind insbesondere auch Pflegedienste, die Betreuung in häuslicher Umgebung anbieten und erbringen.

3.7
examinierte Pflegefachkraft
natürliche Person, die über eine mehrjährige Ausbildung mit staatlicher oder staatlich anerkannter Abschlussprüfung und eine Zulassung bzw. Erlaubnis nach dem jeweils gültigen Gesetz verfügt

Anmerkung 1 zum Begriff: Zur Zulassung nach dem jeweils gültigen Gesetz: Derzeit gilt das Pflegeberufegesetz (PflBG).

3.8
Einsatz
jeweilige Betreuungssituation und die daraus hervorgehenden Aufgaben, für die ein Dienstleistungserbringer herangezogen wird

3.9
Einsatzort
derjenige Privathaushalt, in dem die Dienstleistung erbracht wird

3.10
Bedarfserfassungsbogen
Erhebungsinstrument, um den Einsatz und den Einsatzort beschreiben und beurteilen zu können

3.11
Profilbogen
Dokument, mittels dessen eine einzelne Betreuungskraft einem Verbraucher vorgestellt wird

3.12
Versorgungsnetzwerk
Zusammenwirken unterschiedlicher Netzwerkakteure zum Zwecke der bestmöglichen Versorgung einer unterstützungsbedürftigen Person in deren häuslicher Umgebung

Anmerkung 1 zum Begriff: Netzwerkakteure können bspw. Betreuungskräfte, Einrichtungen der ambulanten Pflege, Tagespflegeeinrichtungen, Angehörige, Nachbarn, Therapeuten, niedergelassene Ärzte oder ähnliche Akteure sein.

3.13**Behandlungspflege**

Tätigkeit, die auf ärztliche Anordnung durch eine examinierte Pflegefachkraft erbracht wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Tätigkeit umfasst unter anderem Wundversorgung, Verbandwechsel, Medikamentengabe, Blutdruck- und Blutzuckermessung und ärztliche Assistenz.

3.14**Grundpflege**

grundlegende und regelmäßig wiederkehrende Pflegeleistung, die nicht durch eine examinierte Pflegefachkraft erbracht werden muss

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Tätigkeit umfasst unter anderem Körperpflege, Ernährung und Mobilität, sowie andere nicht-medizinische Pflegetätigkeit aus dem Bereich der Aktivität des täglichen Lebens.

3.15**informelle Pflege**

Übernahme einer Tätigkeit, die der Pflegebedürftige allein nicht mehr ausüben kann und die durch eine direkte Bezugsperson ohne pflegerische Ausbildung geleistet wird

Anmerkung 1 zum Begriff: Umgangssprachlich ist informelle Pflege auch als Laienpflege bekannt.

Anmerkung 2 zum Begriff: Bei direkten Bezugspersonen ohne pflegerische Ausbildung handelt es sich bspw. um Angehörige, Nachbarn oder einen Dienstleistungserbringer.

Anmerkung 3 zum Begriff: Hierzu gehören bspw. Verrichtungen der Grundpflege, der Haushaltsführung und der allgemeinen Betreuung und Begleitung.

3.16**gelenktes Dokument**

Dokument, welches eine kontinuierliche Aktualisierung und eine gezielte Verteilung von Informationsinhalten in einer Organisation sicherstellt

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Änderung erfolgt in einem geordneten Prozess (z. B. Dokumenterstellung, Prüfung, Freigabe) und muss mit Namen des Dokuments, des Bearbeiters und mit Datum gekennzeichnet werden.

3.17**verbundenes Unternehmen**

Wirtschaftsakteur, an dem die jeweilige natürliche oder juristische Person eine Beteiligung hält, die ihr einen wesentlichen Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen ermöglicht

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein wesentlicher Einfluss besteht bei einer Mindestbeteiligung von 25 % und einer Stimme.

Anmerkung 2 zum Begriff: Im Sinne dieses Dokuments gelten gebundene Handelsvertreter und Franchisepartner ebenso als verbundene Unternehmen.

3.18**Arbeitszeit**

jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Arbeitnehmer ist in der Regel die Betreuungskraft. Der Arbeitgeber oder die selbständige Betreuungskraft ist in der Regel der Dienstleistungserbringer.

3.19**Ruhezeit**

jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit